



# Bekanntmachung

## **zur Sperrung der Sportanlagen und des Vereinsgeländes sowie der Einstellung des Sport- und Spielbetriebs im ESV München-Freimann e.V.**

Auf Grundlage des § 9 Abs.1 der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) vom 19. Juni 2020 hat der Vorstand des ESV München-Freimann am 28.06.2020 beschlossen, die

**Schließung (inkl. Betretungsverbot) des Vereinsgeländes am Frankplatz 15 aufzuheben.**  
**Alle Sportstätten (mit Ausnahme der Vereinsturnhalle) sowie alle Umkleidekabinen und Duschen können durch Teilnehmer\*innen genehmigter Sportangebote wieder genutzt werden**

**Darüber hinaus ist jeglicher Sport- und Spielbetrieb auf dem gesamten Vereinsgelände weiterhin verboten.**

Die als Ausnahmen genehmigten Sportangebote sind als Anlage zu dieser Bekanntmachung auf den Informationstafeln auf dem Vereinsgelände veröffentlicht

Genehmigungsfähig sind Sportangebote, die ausnahmslos unter Einhaltung aller Festlegungen des §9 der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV), des Schutz- und Hygienekonzeptes des ESV München-Freimann sowie der „Sportartspezifischen Konzepte der jeweiligen Abteilungen“ dem Sportbetrieb nachgehen. Die Genehmigung für diese Angebote erteilt der Vorstand.

Das Betreten der Sportflächen ist nur registrierten Teilnehmer\*innen dieser Sportangebote gestattet.

Der Betrieb der Gaststätte (im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen), einschließlich des uneingeschränkten Zugangs dorthin, sind gestattet.

Während des gesamten Aufenthaltes auf der Anlage sind die Abstands- und Hygienevorschriften der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) vom 19. Juni 2020 sowie die Festlegungen des Schutz- und Hygienekonzeptes des ESV München-Freimann ausnahmslos zu beachten. Darüber hinaus finden die sportartspezifischen Verhaltensvorschriften der jeweiligen Sportfachverbände Anwendung.

Die schriftlich verbindlichen Verhaltensregeln für zugelassene Sportarten (veröffentlicht durch Aushang) unserer Abteilungen sind ebenfalls ausnahmslos zu befolgen.

Für den Zeitraum des durch die infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlichen eingeschränkten Sportbetriebs ernennt der Vorstand Sicherheitsbeauftragte (Pandemiebeauftragte) in den Abteilungen zur Überwachung und Sicherstellung der Einhaltung der notwendigen Maßnahmen. Diese sind neben den Mitgliedern des Vorstandes und dem Vereinssicherheitsbeauftragten befugt Weisungen und Ordnungsmaßnahmen nach den vereinsrechtlichen Vorschriften auszusprechen.

München, den 01.07.2020

Joachim Dyllick  
1. Vorsitzender